

**7a. Erste Anordnung zur Durchführung
der Wirtschaftsstrafverordnung
(Verfahrensordnung für das Wirtschaftsstraf-
verfahren)**

Vom 29. September 1948 (ZV0B1. S. 463)

Auf Grund des § 29 der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) vom 23. September 1948 (ZVO-B1. S. 439) hat das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission in seiner Sitzung vom 29. September 1948 nachstehende Anordnung beschlossen:

§ 1

(1) Sachlich zuständig für die Durchführung eines Wirtschaftsstrafverfahrens nach §21 Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsstrafverordnung ist der Minister oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, in deren Geschäftsbereich der Verstoß gegen die Wirtschaftsordnung ganz oder überwiegend begangen worden ist.

(2) § 23 Abs. 2 und 3 der Wirtschaftsstrafverordnung gelten entsprechend.

§ 2

Der zuständige Minister darf zur Durchführung von Wirtschaftsstrafverfahren keine niederere Verwaltungsbehörde als die I-andräte oder die Bürgermeister kreisfreier Städte ermächtigen.

§3

Im Wirtschaftsstrafverfahren haben der zuständige Minister und die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft. Sie haben das Recht zur Anordnung von